



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

05. Juli 2010

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Schattwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluß vom 20. 10 2004 aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Benützungsgebühren:

§ 1

1. Die Friedhofsgebühr wird als Grabgebühr eingehoben.

§ 2

1. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Familien- oder Urnengrab) bzw. für die künftige Inanspruchnahme einer bestimmten Grabstätte (Grabreservierung) vorgeschrieben.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte. Sie wird jährlich mit der dritten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben und wird zum 15.08. fällig.
3. Die Grabgebühr beträgt:
 - a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 35,00
 - b) Für ein Familiengrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 50,00
 - c) Für ein Kindergrab pro Jahr € 15,00
 - d) Für ein Urnengrab pro Jahr € 25,00
4. Im ersten Jahr wird pro angefangenem Monat ein Zwölftel der entsprechenden Grabgebühr verrechnet.

§ 3

1. In der Grabgebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - a) Aufbahrung des Sarges in der Leichenkapelle
 - b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Weihwasserkessel usw.)
 - c) Bereitstellung eines 660 Liter Müllbehälters für die Entsorgung der Kränze
 - d) Bereitstellung eines 240 Liter Müllbehälters für Bioabfälle (Blumen)
 - e) Bereitstellung eines 120 Liter Müllbehälters für Restmüll (Kerzen, usw.)
 - f) Bereitstellung von diversem Material (Holz usw.) für die Öffnung der Grabstätte
2. Die Reinigung der Leichenkapelle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß

durchgeführt wird, so behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 4

Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten.

§ 5

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:
(Alfred Tannheimer)

Kundgemacht an der Gemeindetafel vom 25.10.2004 bis 24.11.2004, Einsprüche sind keine eingebracht worden.
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten zur Kenntnis
genommen Schreiben vom 06.12.2004, Zl. Ib-15168/2-2004